

**LNr. 18115**

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 9. April 1898, A. Keller-Jsler.

**Die Direktion der öffentlichen Arbeiten**

nachdem sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 5. März 1898 berichtet der Gemeinderat Zollikon, es sei bei Erteilung der Landanlagewilligung vom 8. August 1895 an Herrn Keller-Jsler, Schreiner im Gstaad - Zollikon die Bedingung betreffend Landabtretung für eine allfällige Quaianlage nicht in die Konzessionsurkunde aufgenommen worden und ersucht um Nachholung des Versäumten.

B. Die Untersuchung betreffender Landanlage hat am 31. März 1898 stattgefunden und ergeben, dass sie statt 868 m<sup>2</sup> 902 m<sup>2</sup> misst, somit das bewilligte Flächenmass um 34 m<sup>2</sup> überschreitet. Die Höhe der Anlage entspricht 0.29 respektive 0.38 m am Seepiegel in Zürich; die Steinvorlage ist solid. Die nachträgliche Aufnahme erwähnter Konzessionsbedingung in die Konzessionsurkunde ist rechtliche wohl nicht zulässig, wohl aber kann sie in Bezug auf die Fläche der Massüberschreitung Anwendung finden.

verfügt:

I. Herr Keller-Jsler, Schreiner in Zürich wird bezeugt, dass seine unterm 8. August 1895 bewilligte Landanlage im Gstaad - Zollikon vorschriftsgemäss erstellt ist und deren Eintragung ins Notariatsprotokoll mit einem Flächeninhalte von 902 m<sup>2</sup> nach Bezahlung der Gebühr für die Mehrfläche bewilligt, unter folgender in letzteres aufzunehmender Bedingung:

Sollte früher oder später ein Teil des 1.2 m breiten Landanlagestreifens von 34 m<sup>2</sup>, welcher von einer Massüberschreitung des Herrn Keller-Jsler unterm 8. August 1895 bewilligten Landanlage herrührt, für eine Quaianlage, das heisst für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Für die weitere Inanspruchnahme von Seegebiet um 34 m<sup>2</sup> hat Herr Keller-Jsler an die Staatskasse sofort die Summe von 42.50 zu bezahlen.

III. Mitteilung an Herrn Keller-Jsler, Tiefenhöfe 4, Zürich I unter Bezug von Fr. 10.-- Experten-, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an die Notariatskanzlei Riesbach, den Gemeinderat Zollikon, die Wertschriftenverwaltung, den Rechnungssekretär und den Kantonsingenieur.

Zürich, 9. April 1898

Für die Direktion der öffentlichen Arbeiten  
Der Sekretär:  
*Pfister*